

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Kläranlagenbenutzung**
i.d.F. der 1. Änderung vom 22.11.1988

Zwischen
der Stadt Kappeln, vertreten durch den Magistrat,

und

der Stadt Arnis, vertreten durch den Magistrat,

wird gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBL. Schl.-H. S. 454) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Arnis erfüllt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung die Aufgabe, das auf sämtlichen Grundstücken anfallende Abwasser unschädlich zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sie sich des Klärwerkes der Stadt Kappeln.
- (2) Die Stadt Kappeln verpflichtet sich zur Abnahme des gesamten anfallenden Schmutzwassers, das ihrem Klärwerk über eine Druckrohrleitung zugeführt wird.

§ 2

Allgemeine Regeln für den Bau und die laufende Benutzung

- (1) Die Stadt Kappeln errichtet und unterhält auf ihrem Stadtgebiet zur gemeinsamen Benutzung ein Klärwerk so, dass die von Arnis zugeleiteten Abwässer gemäß den in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen schadlos beseitigt werden können.
- (2) Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Arnis und die erforderlichen Leitungen sowie Einrichtungen, die über das Gebiet der Gemeinde Grödersby und der Stadt Kappeln führen, werden von der Stadt Arnis errichtet und unterhalten.
- (3) Über die Benutzung Kappelner und Grödersbyter Grundstücke sind durch die Stadt Arnis besondere Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzuschließen und die Rechte grundbuchlich zu sichern. Die Kosten trägt die Stadt Arnis.
- (4) Die Stadt Arnis verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die dem Kappelner Klärwerk zugeführten Abwässer der Auslegungsart des Klärwerkes entsprechen. Zur Ermittlung der Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers am Übernahmeschacht werden Wasserproben entnommen. Die Anlage, in der die Vermeidung bzw. die Begrenzung von gefährlichen und schädlichen Stoffen geregelt wird, ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (5) Die Gesamtmenge der Arnisser Abwässer wird vor dem Klärwerk am Übernahmeschacht in der Arnisser Pumpstation durch eine geeignete Zähleinrichtung gemessen. Maßeinheit ist der Kubikmeter zugeführtes Abwasser.

§ 3

Einmalige Kostenbeteiligung (Baukostenzuschuss)

- (1) Die Stadt Arnis verpflichtet sich zur Zahlung einer einmaligen Kostenbeteiligung an den auf den 31.12.1986 abgerechneten Herstellungskosten für das Klärwerk der Stadt Kappeln ent-

Ar72

sprechend dem Verhältnis der vorzuhaltenden Kapazität des Klärwerkes nach Einwohnergleichwerten und den für die Stadt Arnis festgestellten Gesamteinwohnergleichwerten. Damit sind alle Investitionskosten der Stadt Kappeln für bis zum 31.12.1986 bereits errichteten Abwasseranlagen mit gemeinsamer Benutzung abgegolten.

- (2) Das Klärwerk der Stadt Kappeln ist für eine Kapazität von 33.000 Einwohnergleichwerten ausgelegt. Die Gesamteinwohnergleichwerte für die Stadt Arnis wurden durch das ALW auf 696 + EGW festgestellt. Die auf den 31.12.1986 abgerechneten Herstellungskosten betragen 194,85 DM/E + EGW.
- (3) An den Kosten für notwendige Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen der vorhandenen gemeinsam genutzten Anlagen beteiligt sich die Stadt Arnis nach den Grundsätzen der vorstehenden Kostenverteilung. Erweiterungsinvestitionen werden im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

§ 4

Laufende Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Arnis erstattet der Stadt Kappeln anteilmäßig die Betriebs- und Unterhaltungskosten, die laufend für den Betrieb und die Unterhaltung der von den Vertragspartnern gemeinsam genutzten Anlagen entstehen. Die Stadt Kappeln wird die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die von der Stadt Arnis mitgenutzten Anlagen gesondert erfassen und den von der Stadt Arnis zu tragenden Kostenanteil jeweils bis zum 31.03. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung stellen.
Bis zur Endabrechnung zahlt die Stadt Arnis vierteljährliche Abschlagszahlungen an die Stadt Kappeln, deren Höhe sich nach dem Kostenanteil des vorhergegangenen Abrechnungsjahres richten.
- (2) Der von der Stadt Arnis zu tragende Kostenanteil an den Betriebs- und Unterhaltungskosten bemisst sich nach dem Ergebnis der Jahresrechnung der von den Vertragspartnern gemeinsam genutzten Anlagen für das jeweilige Abrechnungsjahr. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten werden auf die Vertragspartner nach prozentualen Anteilen aufgeteilt. Der prozentuale Anteil der Stadt Arnis wird für jedes Abrechnungsjahr entsprechend der nachstehenden Berechnung ermittelt:

$$\% = \frac{\frac{(E+EGW) \text{ Ist Arnis} + \text{gemessene Jahresschmutzwassermenge Arnis}}{(E+EGW) \text{ Ist Kappeln} + \text{festgest. Jahresschmutzwassermenge Kappeln}}}{2} \times 100$$

Maßgebende Betriebs- und Unterhaltungskosten im Sinne der Absätze 1 und 2 sind:

- a) 86,5 % der Personalkosten Klärwerk,
 - b) Stromkosten,
 - c) Kosten der Chemikalien,
 - d) 80 % der Bewirtschaftungskosten,
 - e) 80 % der Fahrzeughaltung,
 - f) Versicherungskosten Klärwerk,
 - g) Unterhaltungskosten Grundstücke und Bauten Klärwerk,
 - h) Unterhaltungskosten Maschinen und Geräte Klärwerk,
 - i) 86,5 % der Geschäftsausgaben,
 - j) Abwasserabgabe.
- (3) Das Ergebnis der Jahresrechnung, die Berechnung der Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Berechnung des prozentualen Kostenanteils werden der Stadt Arnis bis zum 31.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zusammen mit der Endabrechnung zugestellt. Die sich nach der Endabrechnung ergebenden Überzahlungen bzw. Nachforderungen werden von beiden Vertragspartnern umgehend ausgeglichen.

§ 5 Zukünftige Entscheidungen

- (1) Die Vertragspartner werden im Einvernehmen insbesondere entscheiden über:
 1. Anschlüsse Dritter an die Kläranlage und die daraus folgende Kostenverteilung,
 2. die Beurteilung des Arnisser Abwassers hinsichtlich der darin enthaltenen Schadstoffe,
 3. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage auftretenden Rechtsfragen.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, ein Schiedsgutachten anzuerkennen. Als Schiedsstelle in Fragen der Kostenbeteiligung wird die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg angerufen. Kommt es nicht zum Einvernehmen nach § 3 Abs. 3, wird das Amt für Land- und Wasserwirtschaft als Schiedsstelle eingesetzt.

§ 6 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Einleitung beginnt mit Inbetriebnahme des Vakuumsystems der Stadt Arnis. Die Inbetriebnahme wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des nächsten Abrechnungsjahres gekündigt werden; § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt. Das jeweilige Abrechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober nächsten Jahres.

§ 7 Rückabwicklung

Wird die Vereinbarung durch Kündigung gelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung.

§ 8 Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Sollte diese Vereinbarung unvollständig, eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Hat sich die Grundlage dieser Vereinbarung so geändert, dass einem Partner - auch unter Berücksichtigung beiderseitigen Interesses - nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten, verpflichten sich die Vereinbarungsschließenden, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen vorstehender Regelungen bedürfen der Schriftform.

